

# Bundeskanzleramt

Geschäftszahl <b>GZ 600.069/2-V/A/5/98</b>		Verschlußvermerke	Dringlichkeitsvermerke	
miterl. Ordnungszahlen		Skartierungsvermerk <b>0</b>		
Bezugszahlen		Genehmigungsvermerke <b>SL</b>		
Gegenstand Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird; Begutachtung		Frist	zu betreiben am	
			neue Frist	
I. zur Einsicht vor Erledigung, Genehmigung, Abfertigung:				
Termin intern: (eine Woche vorher)				
II. zur Einsicht vor Hinterlegung:				
1. ADir. Maderegger:				
2. Abt. V/6 z. Hd. Dr. Stanek:				
3. SachbearbeiterIn:				
wKW <b>1.EB!</b>				
Endfassung: ..... Vergl: ..... Gemailt laut Weisung auf dem 1. Einlageblatt: .....		abgezeichnet von		genehmigt von
Begl.: .....	an Drucker .....	.....		.....
Abgef.: .....	Begl.: .....	.....		<b>OKRESEK</b>
Telekopie an :	sonstig: .....	.....		<b>15. September 1999</b>
.....	Begl.: .....	Bearbeiterin/Bearbeiter		OZ

**Schreibkraft:**

1. Briefkopf in Erledigung I kopieren (soweit noch nicht geschehen)
2. Text per e-Mail an die folgende Adresse senden:  
„begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“;
3. Text über elektronische Post (hausintern) senden an  
„MEIER, Claudia, Mag.“

Durchgeführt:

Es e r g e h t:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhaus-  
platz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2823 od.  
2699  
DVR: 0000019

GZ 600.069/2-V/A/5/98

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1  
A-1010 W i e n

Sachbearbeiter  
Mag. Gerhard Hesse

Klappe/Dw  
4360

Ihre GZ/vom  
53.001/88-3/98  
14. Dezember 1998

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz  
geändert wird;  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzler-  
amt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Zum Entwurfstext:**

#### **Zu Z 33 (§ 130 Abs. 3 letzter Satz):**

Gemäß RL 59 der Legistischen Richtlinien 1990 soll die „sinngemäße“ Anwendung  
anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden.

#### **Zu Z 40 (§ 171 Abs. 2):**

Zur - schon in der geltenden Fassung enthaltenen - Anführung der „Mitgliedstaaten  
des Europäischen Wirtschaftsraumes“ ist anzumerken, daß der Europäische Wirt-  
schaftsraum keine Internationale Organisation ist und daher keine Mitglieder hat. Es

wäre vielmehr von den „Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ zu sprechen, und zwar, da auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, von „*anderen* Vertragsparteien“.

### Zu bestimmten Verweisungen:

Bei Zitierung anderer Rechtsvorschriften sollte entsprechend der auch im geltenden Gesetzestext vorherrschenden Zitierweise (vgl. § 1 Abs. 2 Z 1, § 22 Abs. 2, § 33 Abs. 2 Z 4, § 40 Abs. 4a, § 67 Abs. 2, § 88a Abs. 1 und 10, § 108 Abs. 2 und 4, § 123 Abs. 4, § 133 Abs. 1, § 163 Abs. 1, ua) die Rechtsvorschrift mit dem bestimmten Artikel und im Genitiv zitiert werden, wenn nicht die für die zitierte Rechtsvorschrift etwa bestehende Abkürzung verwendet wird (RL 136 der Legistischen Richtlinien 1990). Demnach hätte es in § 99 Abs. 4 ArbVG "§ 2 Abs. 1 und 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes" und in § 110 Abs. 4 ArbVG "§ 1 des Bankwesengesetzes" zu heißen.

Im vorgesehenen § 110 Abs. 4 ArbVG wird überdies die Zitierung einer Bestimmung des Bankwesengesetzes mit dem Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ versehen. Ein solcher Zusatz ist bei keiner anderen Bestimmung des ArbVG in seiner geltenden oder vorgesehenen Fassung vorhanden. Eine diesbezüglich uneinheitliche Rechtstechnik könnte die - regelmäßig unbeabsichtigte - Schlußfolgerung provozieren, nur bei Vorhandensein dieses Zusatzes sei auf die jeweils geltende, ansonsten aber auf die zitierte Stammfassung verwiesen. Es wird daher empfohlen, im Sinn der RL 136 der Legistischen Richtlinien 1990 etwa in die Schlußbestimmungen des ArbVG einen Paragraphen folgenden Wortlautes aufzunehmen:

#### **„Verweisungen auf andere Bundesgesetze**

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

## **II. Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen:**

Unter „**Alternativen**“ sind andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-

V/2/80); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

### **III. Zur Textgegenüberstellung:**

Die rechte Spalte sollte nicht den vorgeschlagenen Novellentext, sondern die sich aus den vorgesehenen Änderungen ergebende künftige Fassung der betroffenen Bestimmungen des zu ändernden Gesetzes wiedergeben. Die Überschriften der Spalten sollten (dementsprechend) „Geltende Fassung“ und „Vorgeschlagene Fassung“ lauten.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist schließlich auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 - betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates - hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, - unabhängig davon, ob das aussendende Bundesministerium selbst die begutachtenden Stellen einlädt, ihm gegenüber die Stellungnahmen in elektronischer Form abzugeben- in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. Februar 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhaus-  
platz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2823 od.  
2699  
DVR: 0000019

GZ 600.069/2-V/A/5/98

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz  
geändert wird;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der  
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

10. Februar 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: